

SATZUNG

der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
über das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für Grundstücke entlang des Riedgrabens zwecks
Schaffung einer durchgängigen Wegeverbindung von der L 530 bis südlich der Angelstraße
vom 27. Juni 2012

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) am folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung gliedert sich in vier Teilbereiche und erstreckt sich auf die in beigefügtem Übersichtsplan sowie den drei dazugehörigen Lageplänen schwarz umrandeten Grundstücke.

§ 2

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim das Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 27. Juni 2012
gez. Bernd Fey
Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 27. Juni 2012
gez. Bernd Fey
Ortsbürgermeister